

## **Geschäftsordnung**

### **für den kommunalen Ausländerbeirat der Stadt Melsungen**

Aufgrund des § 87 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 hat sich der Ausländerbeirat der Stadt Melsungen am 22.06.1994 folgende Geschäftsordnung gegeben:

#### **§ 1**

##### **Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Der Ausländerbeirat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen für die Dauer von vier Jahren. Die Reihenfolge der Stellvertreter/Stellvertreterinnen ist festzulegen. Dieses Gremium bildet den Vorstand. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Vorsitzende/die Vorsitzende diese Tätigkeit bis zur Neuwahl weiter.
- (2) Das Amt des/der Vorsitzenden endet, wenn es der Ausländerbeirat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt. Das gleiche gilt für seine/ihre Stellvertreter/innen.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstands hat das Recht, jederzeit von seinem Amt zurückzutreten. Der Rücktritt ist dem Ausländerbeirat schriftlich zu erklären. Treten innerhalb von zwei Wochen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurück, muß der gesamte Vorstand neu gewählt werden. In diesem Fall bleibt der/die Vorsitzende solange im Amt, bis ein/e neue/r Vorsitzende/r gewählt wurde.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben des/der Vorsitzenden Einberufen der Sitzungen**

- (1) Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Ausländerbeirates, des Vorstands und der Fachausschüsse unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes schriftlich ein. Der Einladung sind die zur Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits zugestellt worden sind. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Es muß auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hingewiesen sein. Bei Wahlen ist keine verkürzte Ladungsfrist zulässig.
- (2) Über Angelegenheiten, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Ausländerbeirat nur beraten und beschließen, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder zustimmen.
- (3) Der/Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Ausländerbeirates und des Vorstands. Zur Führung einer Rednerliste kann er/sie ein stellvertretendes Mitglied beauftragen.
- (4) Im Verhinderungsfall gehen die Aufgaben des/der Vorsitzenden auf die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder nach deren Reihenfolge über.

**§ 3**  
**Aufgaben des Vorstands,**  
**Festsetzung der Tagesordnungen**

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Ausländerbeirates aus und legt die Tagesordnungen der Sitzungen des Ausländerbeirates fest. Der Vorstand kann Aufgaben auf einzelne Mitglieder übertragen.
- (2) Der Vorstand koordiniert die Arbeit des Ausländerbeirates und seiner Fachausschüsse.
- (3) Er bedient sich für die Wahrnehmung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle.

**§ 4**  
**Sitzungen des Ausländerbeirats**

- (1) Die Sitzungen des Ausländerbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimonatlich, statt.
- (2) Die Sitzungstermine werden vom Vorstand festgelegt. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausländerbeirates es unter Angabe der zur Verhandlungen zu stellenden Gegenstände verlangen. Die Sitzungen sollen im Rathaus stattfinden.
- (3) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden an und legen diesem/dieser die Gründe dar. Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem/der Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt ihm die Gründe dar.
- (4) Die Sitzungen des Ausländerbeirates sind öffentlich. Bei einzelnen Tagesordnungspunkten ist der Ausschluß der Öffentlichkeit zulässig, wenn dies aus der Tagesordnung hervorgeht oder wenn dies vom Plenum in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen wird.

Der/Die Geschäftsführer/in und hauptamtliche Gemeindevorstandsmitglieder können mit Zustimmung des Ausländerbeirats auch an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen.

- (5) Die Sitzungssprache ist deutsch.
- (6) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige eingeladen werden.
- (7) Rederecht in den Sitzungen des Ausländerbeirates und des Vorstands haben grundsätzlich nur Ausländerbeiratsmitglieder, der/die Geschäftsführer/in und eingeladene Sachverständige. Anderen kann vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder auf Beschluß der einfachen Mehrheit der anwesenden Ausländerbeiratsmitglieder Rederecht gewährt werden.
- (8) Der/Die Vorsitzende eröffnet für jeden Gegenstand der Tagesordnung die Verhandlung durch Aufruf. Die Punkte der Tagesordnung sind in numerischer Reihenfolge aufzurufen. Eine Änderung der Reihenfolge bedarf der Beschlußfassung des Ausländerbeirates.

(9) Die Beratung beginnt nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes mit dem Vortrag der Anfrage, des Antrages oder der Vorlage. Dem/Der Antragsteller/in ist zu Beginn der Aussprache Gelegenheit zur Begründung zu geben und vor der Abstimmung das Schlußwort zu erteilen.

(10) Hierauf stellt die/der Vorsitzende den Beratungsgegenstand zur Aussprache. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Der/Die Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will der/die Vorsitzende sich an der Beratung beteiligen, muß er/sie die Gesprächsleitung zu diesem Tagesordnungspunkt abgeben.

(11) Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Dieser erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Redner. Jedes Mitglied des Ausländerbeirates kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten.

## **§ 5**

### **Sitzungen des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Kalenderjahr zusammen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Jedes Mitglied des Ausländerbeirates und der/die Geschäftsführer/in haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Sitzungstermine sind allen Ausländerbeiratsmitgliedern bekanntzugeben.

(2) Die Sitzungstermine werden vom Vorstand festgelegt.

(3) Die Sitzungssprache ist deutsch.

## **§ 6**

### **Beschlußfähigkeit**

(1) Die Sitzungen des Ausländerbeirates und des Vorstands sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Sitzungsleiter stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzungen fest. Diese gilt solange als gegeben, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ausländerbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Dies gilt nicht bei Wahlen, Abwahlen und Änderungen dieser Geschäftsordnung.

(3) Die Sitzungen der Fachausschüsse sind ungeachtet der Anzahl der Anwesenden beschlußfähig.

## **§ 7**

### **Anträge**

(1) Anträge sind Vorschläge zur Vorbereitung einer Entscheidung des Ausländerbeirates. Anträge wirken auf die Erledigung eines Beratungsgegenstandes hin; dazu gehören auch Änderungs- und Dringlichkeitsanträge. Geschäftsordnungsanträge haben das Verfahren in der jeweiligen Sitzung zum Inhalt; dazu gehören auch Anträge auf Schluß der Debatte oder der Rednerliste.

(2) Jedes Ausländerbeiratsmitglied und die Fachausschüsse haben das Recht, Anträge an das Plenum des Ausländerbeirats zu stellen.

(3) Die Anträge müssen eine klare und ausführbare Anweisung enthalten. Beschlußvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Anträge sind schriftlich zu stellen und vom Antragsteller zu unterzeichnen. Sie werden mit der Einladung zu den Sitzungen versandt. In eiligen Fällen sind Dringlichkeitsanträge möglich. Ob Dringlichkeit vorliegt, entscheidet der Ausländerbeirat vor der Beratung über diesen Antrag.

(4) Änderungsanträge - das sind Anträge, die die Einschränkung oder die Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages aus dem Kreis des Ausländerbeirats bezwecken, ohne seine wesentlichen Voraussetzungen aufzuheben - können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden.

(5) Vor der Beratung zu dem Gegenstand der Tagesordnung eingegangene Änderungsanträge sind bei der Einführung durch den/die Vorsitzende/n bekannt zu geben.

(6) Geschäftsordnungsanträge sind innerhalb der Sitzungen jederzeit mündlich zulässig. In diesem Fall ist dem antragstellenden Mitglied außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen. Es dürfen nur Ausführungen gemacht werden, die den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher beratenen Gegenstand oder den Arbeitsplan des Ausländerbeirats betreffen. Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht gemacht werden. Danach erteilt der/die Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede. Dann wird über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt.

## **§ 8**

### **Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

(1) Abgelehnte Anträge können frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn der/die Antragsteller/in begründet darlegt, daß die Ablehnungsgründe entfallen sind. Über die Zulassung entscheidet der Ausländerbeirat mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

## **§ 9**

### **Abstimmungen**

(1) Soweit nicht anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die Abstimmung erfolgt in der Weise, daß über die weitergehenden Anträge oder Punkte zuerst abgestimmt wird, ebenso über etwa vorliegende Änderungsanträge. Die Entscheidung, welches der weitergehende Antrag ist, fällt der/die Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Abstimmung fragt der/die Vorsitzende stets, wer dem Antrag zustimmt, ablehnt oder sich der Stimme enthält.

(3) Werden während der Sitzung Anträge oder Änderungsanträge gestellt, so sind diese vor der Abstimmung in die Niederschrift aufzunehmen und zu verlesen.

(4) Die Abstimmung erfolgt durch Aufheben der Hand. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 55 Abs. 3 HGO bleibt unberührt.

(5) Der/Die Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so läßt er/sie die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

## **§ 10 Wahlen**

(1) Für die Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen ist aus der Mitte des Ausländerbeirates ein Wahlvorstand, bestehend aus mindestens drei Personen, zu bilden. Bewerber/innen können dem Wahlvorstand nicht angehören.

(2) Die Wahl des/der Vorsitzenden ist geheim, getrennt von der Wahl der Stellvertreter/innen und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Die Stellvertreter/innen werden in einer gemeinsamen, geheimen Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Für die Wahl der Stellvertreter/innen kann auch ein gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht werden.

(3) Für die Wahl des/der Vorsitzenden ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Besteht im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, ist ein erneuter Wahlgang erforderlich. Besteht wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(4) Wahlen müssen in jedem Fall in der Einladung angekündigt werden. Sie dürfen nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Verkürzte Ladungsfristen sind bei Wahlen unzulässig.

(5) Gewählt werden kann nur, wer während des Wahlgangs anwesend ist oder wer schriftlich seine Bereitschaft für die Kandidatur erklärt hat.

## **§ 11 Ausschüsse**

(1) Der Ausländerbeirat kann für vorbereitende Arbeiten Fachausschüsse bilden. Dies können ständige oder sachlich bzw. zeitlich begrenzte Ausschüsse sein.

(2) Die Ausschußmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in, die gewählte Mitglieder des Ausländerbeirates sein sollen. Des weiteren wird ein schriftführendes Mitglied gewählt. Dem Ausschuß können auch fachlich qualifizierte Personen, die nicht Mitglied des Ausländerbeirates sind, angehören. Wer ständiges Ausschußmitglied ist, legt der Ausschuß selbst fest. Fehlt ein ständiges Mitglied dreimal in Folge unentschuldig, verliert es sein Stimmrecht.

(3) Die Außenvertretung der Ausschüsse erfolgt durch den/die Vorsitzende/n des Ausländerbeirates oder eines/r beauftragten Stellvertreters/Stellvertreterin.

(4) Die Ausschüsse tagen nach Bedarf. Die Sitzungstermine und die Tagesordnung werden von dem/der Ausschußvorsitzenden festgelegt und auch den Ausländerbeiratsmitgliedern bekanntgegeben. Er/Sie lädt auch zu den Sitzungen ein. Im Verhinderungsfall gehen diese Aufgaben auf den/die Stellvertreter/in über.

(5) Für die Form und Frist der Einladung, die Sitzungssprache, den Inhalt der Niederschrift und die Leitung der Sitzung gelten die Bestimmungen für die Sitzungen des Ausländerbeirates und des Vorstandes entsprechend.

(6) Jeder Ausschuß hat am Jahresende oder nach Beendigung seiner ihm übertragenen Arbeit einen schriftlichen Tätigkeitsbericht abzugeben.

## **§ 12 Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die dem Mindestinhalt des § 61 HGO entspricht.

(2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift liegt ab dem siebenten Tage nach der Sitzung bis zur nächsten Ausländerbeiratssitzung im Büro der Geschäftsstelle des Ausländerbeirates zur Einsicht für die Mitglieder des Ausländerbeirates, die Mitglieder des Magistrats und die Mitglieder der Ausschüsse offen. Gleichzeitig sind diesen Abschriften zuzuleiten.

(4) Die Mitglieder des Ausländerbeirates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis zur folgenden Sitzung erheben. Die Niederschrift ist in dieser als eine richtige Wiedergabe des wesentlichen Sitzungsinhalts zu genehmigen.

## **§ 13 Arbeitsunterlagen**

Jedes Mitglied des Ausländerbeirates erhält ein Exemplar der Hessischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat. Die Sammlung des Stadtrechts liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle aus. Wird diese während der Wahlzeit geändert, so erhält die Geschäftsstelle unverzüglich die neue Fassung.

**§ 14**  
**Anwendung anderer Vorschriften**

Soweit diese Geschäftsordnung keine oder keine erschöpfenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen entsprechend.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 22.06.1994 in Kraft.

Melsungen, 22. Juni 1994  
- 02-03-48 -

gez. Ramiz Tunalioglu

Vorsitzender des Ausländerbeirates